

ARBEITSGEMEINSCHAFT CHRISTLICHER KIRCHEN

Eine Orientierungshilfe
über die Grundlagen der ökumenischen Zusammenarbeit in den
Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen auf nationaler,
regionaler und lokaler Ebene

Vorwort

Die Orientierungshilfe ist das Ergebnis eines längeren Beratungsprozesses, an dem lokale und regionale ACKs sowie die Bundes-ACK mitgewirkt haben.

Hintergrund und Anlaß dieses Beratungsprozesses war der Wunsch verschiedener lokaler und regionaler ACKs, die in vielen Jahren der ökumenischen Zusammenarbeit gewachsene Gemeinschaft heute verbindlicher und genauer auszudrücken, als dies bei der Gründung der betreffenden ACKs zunächst möglich gewesen war. Hinzu kam die Tatsache, daß sich alle ACKs zunehmend vor die Frage gestellt sehen, wie sie mit Kontaktwünschen und Aufnahmeanträgen neuer, zum Teil wenig bekannter Kirchen oder Gemeinschaften umgehen sollen.

Dies verlangte danach, die Frage nach dem Selbstverständnis der ACK und nach der gewachsenen Gemeinschaft und Zusammenarbeit zwischen den ihr zugehörigen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften neu zu bedenken, zu klären und zu verdeutlichen. Zugleich stellten sich Fragen nach den sachgerechten Kriterien und Verfahren bei Gesprächen mit interessierten und aufnahmewilligen Gruppierungen. Um hier nicht nebeneinander, sondern möglichst miteinander auf allen Ebenen der ACK zu verfahren und zu handeln, war es ratsam, eine gemeinsame Verständigung und Beratung über diese Frage anzustreben.

Der vorliegende Text ist das Resultat dieses Verständigungsprozesses. Er wird bewußt „Orientierungshilfe“ genannt, da er den Charakter einer Empfehlung hat. Das heißt, daß dieser Text bei der Ausarbeitung von Satzungen wie auch bei Aufnahmeverfahren von lokalen und regionalen ACKs als Hilfestellung verwendet werden kann. Für diejenigen ACKs, die die Orientierungshilfe als Grundlage für ihre Satzung verwenden wollen, ist es wichtig, zu beachten, daß der Text der Orientierungshilfe jeweils den örtlichen oder regionalen Gegebenheiten angepaßt werden sollte.

Frankfurt/Main, den 20. November 1998

Ökumenische Centrale

1 Grundlage der Gemeinschaft

1. In der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) schließen sich Kirchen und kirchliche Gemeinschaften zusammen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und gemeinsam erfüllen wollen, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

2. Die Grundlage ihres gemeinsamen Glaubens und ihrer Zusammenarbeit ist das Wort Gottes, wie es in Jesus Christus endgültig geoffenbart und in der Heiligen

Schrift, Altes und Neues Testament, bezeugt ist. Ein wichtiger Ausdruck dieses Glaubens und der Suche nach Einheit ist das Ökumenische Glaubensbekenntnis von Nizäa-Konstantinopel (381).

3. Durch ihre Mitgliedschaft in der ACK bringen sie zum Ausdruck, daß sie miteinander in der Gemeinschaft der einen Kirche Jesu Christi an der Gotteskindschaft teilhaben (Röm 8,15). Dies gilt unbeschadet unterschiedlicher Auffassungen von Taufe und Kirche.

4. Gemeinsam suchen sie nach Wegen, wie ihre Einheit in Christus heute sichtbar werden kann.

II Selbstverständnis und Verpflichtung

1. Die Mitglieder der ACK wissen um die Notwendigkeit gegenseitiger Bereicherung und sehen in der ACK ein Instrument ihrer Zusammenarbeit auf dem Wege zu immer deutlicheren und verbindlicheren Formen der Gemeinschaft, im Glauben, in der Liebe und in der Hoffnung (1 Kor 13).

2. Sie bejahen die Aufgaben der ACK, die in ihrer Satzung niedergelegt sind, und unterstützen einander in dem Bemühen, diese zu erfüllen.

3. Sie verpflichten sich, die Anliegen der ACK ihren Gemeinden nahezubringen und in ihren entsprechenden Gremien zu beraten. Sie sind bereit zu einer engagierten Beteiligung an der Arbeit der ACK und sorgen für angemessene Vertretung in deren Organen. Insbesondere bemühen sie sich, Beschlüsse der ACK in ihrem Bereich so weit wie möglich umzusetzen. Sie verpflichten sich zur anteiligen Finanzierung des Haushalts der ACK.

4. Die Mitglieder der ACK wissen sich dem ökumenischen Prinzip verpflichtet, demzufolge alle Mitglieder der ACK, unabhängig von ihrer Größe, gleichberechtigte Partner sind.

5. Sie erkennen einander als Geschwister an und sind bereit, miteinander im offenen Gespräch zu bleiben. Sie wissen sich eins in der gemeinsamen missionarischen Verantwortung und verpflichten sich zu gemeinsamem Zeugnis in Wort und Tat, wo immer dies möglich ist. Sie befassen sich mit Fragen des Glaubensverständnisses, des Gottesdienstes und des geistlichen Lebens. Sie treten für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein. Sie vertreten das Ziel einer neuen gerechten Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche. Sie sind bereit, die Auswirkungen ihres Zeugnisses und Dienstes auf die ökumenische Gemeinschaft zu bedenken und in schwierigen Situationen füreinander einzustehen. Sie verzichten auf die gezielte Abwerbung von Mitgliedern anderer Kirchen (Proselytismus).

III Angestrebte Folgen für die praktische Zusammenarbeit

Die unter den Mitgliedern der ACK gewachsene Gemeinschaft sollte ihren konkreten Ausdruck u. a. in folgenden Bereichen finden:

1. Die Mitglieder empfehlen ihren Gemeinden die Beteiligung an ökumenischen Gottesdiensten und ähnlichen Veranstaltungen mit den anderen Mitgliedern der ACK.

Sie beten füreinander und für die Stärkung der ökumenischen Gemeinschaft.

2. Bei Übertritten von einer Kirche in die andere, suchen die beteiligten Gemeinden rechtzeitig das Gespräch untereinander. Sie verzichten auf leichtfertige Proselytismusvorwürfe.

3. Bei volksmissionarischen Veranstaltungen, wie zum Beispiel Evangelisationen, bemühen sie sich um Zusammenarbeit und informieren sich in jedem Fall vorher gegenseitig vor Ort.

4. Sie nehmen gemeinsam öffentliche Verantwortung wahr im Dienst an dem Nächsten und in der Gesellschaft.

5. Sie sind grundsätzlich bereit, einander kirchliche Räume zur Verfügung zu stellen.

6. Sie lassen die Anstellung von Angehörigen anderer ACK-Mitglieder in ihren kirchlichen Einrichtungen zu, wo immer dies möglich ist.

7. Ihren kirchlichen Verbänden und Vereinen empfehlen sie, sich für Angehörige anderer ACK-Mitglieder zu öffnen, wo dies sinnvoll erscheint.

8. Die Arbeit in kirchlichen Kindergärten und Schulen sowie der von den Kirchen verantwortete Religionsunterricht in den Schulen sollen grundsätzlich von ökumenischem Geist geprägt sein.

9. Die Mitglieder der ACK streben an, daß Eheschließungen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Angehörigen anderer Mitglieder keine dienst- oder arbeitsrechtlichen Folgen haben.

Mehrere der o.g. Punkte werden oft als „ACK-Klausel“ bezeichnet.

IV Formale Kriterien für die Aufnahme in die ACK

Allgemeine Grundsätze

1. Eine Kirche oder kirchliche Gemeinschaft kann dann Mitglied in der ACK werden, wenn sie bereits über einen längeren Zeitraum mit geordneter Leitung und rechtlicher Struktur besteht und bereit ist, der Satzung zuzustimmen.

2. Der Antrag auf Aufnahme in die ACK bedarf einer ausführlichen Begründung, die über die Motivation der betreffenden Kirche Auskunft gibt und ihr Verständnis von Ökumene sowie ihre entsprechende Praxis (Schrifttum, ökumenische Bewußtseinsbildung und ökumenische Erfahrung auch vor Ort usw.) erkennen läßt. Dafür bieten die Abschnitte I–III des vorliegenden Dokuments eine Orientierung.

3. Jede antragstellende Kirche oder kirchliche Gemeinschaft gibt in Vorgesprächen Auskunft darüber, ob sie sich einer Konfessionsfamilie zugehörig weiß oder zu welchen ACK-Kirchen sie eine besondere Nähe hat.

Diese Mitglieder bzw. die Mitglieder aus der betreffenden Konfessionsfamilie werden im Laufe des Aufnahmeverfahrens um ein Votum gebeten.

4. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds bedarf der Zustimmung aller bisherigen Mitglieder der ACK.

5. ACK auf Bundesebene

Eine Kirche oder kirchliche Gemeinschaft kann Mitglied der ACK in Deutschland werden, wenn sie eine bundesweite Organisationsstruktur besitzt.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der ACK in Deutschland ist darüber hinaus die sichtbare Bereitschaft, auch regional und lokal ökumenisch mit ACK-Mitgliedern zusammenzuarbeiten.

6. Regionale ACKs

Eine Kirche oder kirchliche Gemeinschaft kann Mitglied in einer regionalen ACK werden, wenn sie in der betreffenden Region mit mehr als einer Gemeinde an verschiedenen Orten oder mindestens einer Gemeinde mit mehreren Gottesdienststationen präsent ist. In regionalen ACKs der Stadtstaaten gilt die Regelung für lokale ACKs.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einer regionalen ACK ist darüber hinaus die sichtbare Bereitschaft, nicht nur mit der ACK auf Bundesebene, sondern auch lokal ökumenisch mit ACK-Mitgliedern zusammenzuarbeiten.

7. Lokale ACKs

Eine lokale ACK kann gegründet werden, wenn sich mehr als zwei Kirchen oder kirchliche Gemeinschaften unterschiedlicher Konfession zusammenschließen und sich eine entsprechende Ordnung geben.

Kirchen oder kirchliche Gemeinschaften können Mitglied in einer lokalen ACK werden, wenn sie in deren Gebiet mindestens eine selbständige Gemeinde mit geordneter Leitung am Ort und rechtlicher Struktur haben.

8. Beendigung der Mitgliedschaft

Wenn ein Mitglied erklärtermaßen oder faktisch die Satzung der ACK nicht mehr bejaht, kann es analog zum Aufnahmeverfahren zu einer Beendigung der Zugehörigkeit zur ACK kommen.

V Mitglieder, Gäste, Beobachter

Neben der Mitgliedschaft kann die ACK einen Gaststatus für jene Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften einräumen, welche die Grundlage der ACK bejahen und sich an ihrer Arbeit beteiligen wollen, für die jedoch eine Mitgliedschaft, aus welchen Gründen auch immer, nicht oder noch nicht angezeigt ist.

Es wird empfohlen, daß die Mitgliedskirchen bei der Nominierung ihrer Delegierten nach Möglichkeit auch ökumenische und multilaterale Gruppierungen berücksichtigen.

Darüber hinaus gibt es den Beobachterstatus, den die ACK Werken, Verbänden, Institutionen und Organisationen gewähren kann, sofern sie für die Arbeit der ACK von Bedeutung bzw. unverzichtbar sind.

ANHANG

Gesichtspunkte zur Hilfe, Vorbereitung und Führung eines Gesprächs mit Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften, die in die ACK aufgenommen werden wollen.

Der folgende Leitfaden soll als Hintergrundfolie für diejenigen dienen, die ein Gespräch mit antragstellenden Kirchen und kirchlichen Gemeinden zu führen haben. Fragen theologisch-dogmatischer Art werden sich je nach Konfession mit unterschiedlichem Schwerpunkt stellen und sind hier nicht berücksichtigt.

Bei den einzelnen Themen und Fragen ist auf die Ausführungen in der „Orientierungshilfe“ hinzuweisen (Grundlagen, Selbstverständnis, Verpflichtung sowie praktische Vereinbarungen).

1. Geschichte der anfragenden Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft – weltweit und in Deutschland (Daten zur geschichtlichen Entwicklung etc.)
2. Anzahl der Mitglieder (statistische Angaben) und die Entwicklung der Mitgliederzahl in den letzten fünf Jahren
3. Anzahl der Gemeinden und Zweiggemeinden oder der regelmäßigen Gottesdienstorte (vgl. IV: Formale Kriterien für die Aufnahme)
4. Organisationsform und -struktur
5. Rechtlicher Status / Rechtsform (e.V., KdÖR o.ä.)
6. Zugehörigkeit bzw. Zugehörigkeitsgefühl zu einer bestimmten Kirchen- bzw. Konfessionsfamilie
7. Zugehörigkeit und Beziehungen zu überregionalen Organisationen (Europa, weltweit)
8. Motivation für die Antragstellung und Verständnis von Kirche und Ökumene
9. Ökumenische Erfahrungen aus der Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und Gemeinden, die für die Gemeinschaft in der ACK von Bedeutung sind
10. Selbsteinschätzung über den gestellten Aufnahmeantrag in der eigenen Kirche (volle Zustimmung, Zustimmung mit Vorbehalten, ablehnende Stimmen)
11. Vorbehalte gegen eine Zusammenarbeit in der ACK, insbesondere gegen bestimmte Kirchen oder kirchliche Gemeinschaften in der ACK
12. Besonderes ökumenisches Engagement in bestimmten Fragen
13. Entscheidungsinstanzen und Konsensbildung vor allem in theologischen und Glaubensfragen
14. Elemente der Leitungsstruktur der anfragenden Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft: Episkopal, synodal, presbyterial, kongregationalistisch etc.
15. Haltung und Verfahren bei Übertrittsbegehren aus anderen bzw. in andere Kirchen und kirchliche Gemeinschaften
16. Vorstellungen über Mission und Evangelisation und missionarisches Wirken
17. Bewertung der Arbeit der ACK (exemplarische Arbeitsfelder aus der letzten Zeit) durch die antragstellende Kirche oder kirchliche Gemeinschaft im Blick auf die angestrebte Zusammenarbeit.